books2ebooks.eu

Statuten der Adolph Arnstein'schen...

Buchdruckerei der Königl. Akad. der Wiss.
1890

eBooks von / from
eBooks on Demand

Digitalisiert von / Digitised by
Humboldt-Universität zu Berlin

Statuten

der

Adolph Arnstein'schen Stiftung.

Der am 21. April 1889 verstorbene Dr. jur. Adolph Arnstein hat mittelst seiner letztwilligen Verfügungen vom 20. April 1870 und 22. Februar 1878 der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ein Capital von Dreifsigtausend Mark mit der Bestimmung vermacht, dafs die Zinsen dieses Capitals zu Stipendien für Studenten verwendet werden sollen.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 10. October 1889 zur Annahme dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind für diese Stiftung unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen des Erblassers folgende Statuten festgesetzt worden.

§ 1.

Die unter der Bezeichnung:

„Adolph Arnstein'sche Stiftung"

zu führende Stiftung wird von dem Senat der Universität nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Documente und baaren Bestände werden von der Königlichen Universitätskasse hierselbst in gleicher Weise wie die Werthpapiere, Documente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen unter der vorgeschriebenen Controlle aufbewahrt.

§ 2.

Die Zinsen des Stiftungsvermögens sollen dazu verwendet werden, um bei der hiesigen Universität immatriculirten Studirenden der Rechtswissenschaft, der Medicin und der Geschichte, ohne Unterschied, ob sie christlichen oder jüdischen Glaubens sind, auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahre und längstens vier Jahren jährlich nicht unter 300 M. und nicht über 900 M. betragende Stipendien zu gewähren.

§ 3.

Die Verleihung der Stipendien geschieht auf Vorschlag der Decane der juristischen, beziehentlich der medicinischen und philosophischen Facultät durch den akademischen Senat nach Maſsgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Die Vertheilung des jährlichen Zinsertrages des Stiftungsvermögens erfolgt in der Art, daſs stets die eine Hälfte der Zinsen allein für Studirende der Rechtswissenschaft und die andere Hälfte für Studirende der Medicin und Studirende der Geschichte in der Weise verwendet wird, daſs die aus dieser letzteren Hälfte zu verwendenden Stipendien abwechselnd an Studirende der Medicin und an Studirende der Geschichte vergeben werden.
2. Bedingung der Verleihung eines Stipendiums aus der Adolph Arnstein'schen Stiftung ist sittliche Führung des Bewerbers, Vermögenslosigkeit in dem Maſse, daſs er selbst oder seine Eltern nach glaubwürdigen Zeugnissen die Kosten des Studirens gar nicht oder doch nicht ganz bestreiten können, und unzweifelhafte Befähigung zu gelehrtem Beruf, welche durch das Zeugniſs über ein gut bestandenes Abiturienten-Examen dargethan werden muſs.
3. Unter mehreren Bewerbern sollen diejenigen den Vorzug haben, welche von den Adolph Arnstein'schen Testaments-Executoren, so lange diese ihres Amtes walten, sowie von den Curatoren der Adolph Arnstein'schen Familienstiftung zur vorzugsweisen Berücksichtigung empfohlen werden.

   Die vorgedachten Testaments-Executoren, beziehentlich die Curatoren der Adolph Arnstein'schen Familienstiftung haben das

Recht zu beanspruchen, dafs einem Bewerber aus der Familie des Stifters, und zwar aus dem Bereiche der Familienstiftung desselben, bei vorhandener Befähigung (siehe oben No. 2) vor anderen Bewerbern der Vorzug ertheilt wird.

Im Übrigen soll die gröfsere Befähigung und bei gleicher Befähigung die gröfsere Dürftigkeit entscheiden.

4. Denjenigen Stipendiaten, welche einmal im Genufs eines Stipendiums aus der Adolph Arnstein'schen Stiftung sind, kann dasselbe auf noch ein Jahr nach der Doctor-Promotion oder der bestandenen ersten juristischen Prüfung belassen werden, vorausgesetzt dafs dadurch der vierjährige Zeitraum, für den ein Stipendium höchstens verliehen werden darf (siehe oben § 2), nicht überschritten wird.
5. Wenn die Zinsen zur fortlaufenden Gewährung der Stipendien in angemessen erscheinender Höhe — innerhalb der im § 2 bestimmten Grenzen — nicht hinreichen, so kann der akademische Senat die Verleihung von Zeit zu Zeit und so lange suspendiren, als erforderlich ist, um die Stipendien den einzelnen Stipendiaten für die Zeit, für welche sie denselben verliehen werden sollen, in der bewilligten Höhe gewähren zu können.
6. Die Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Januar eines jeden Jahres auf dem Universität-Secretariat abzugeben. Denselben sind das Reifezeugnifs und ein Sittenzeugnifs, sowie ein Bedürftigkeitszeugnifs (siehe oben No. 2) und, falls der Bewerber das erste Studiensemester bereits vollendet hat, ein Decanatszeugnifs beizufügen.

§ 4.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt auf Anweisung des Rectors von der Königlichen Universitätskasse in halbjährlichen Raten pränumerando.

§ 5.

Die Stipendien gehen verloren:

1) wenn der Stipendiat vor Ablauf des Stipendienjahres die hiesige Universität verläfst, den im § 3 No. 4 vorgesehenen Fall ausgenommen;

2) auf Antrag des betreffenden Decans und darauf ergehenden Beschlufs des akademischen Senats, wenn sich der Stipendiat für den weiteren Genufs des Stipendiums unwürdig gemacht hat.

§ 6.

Nicht abgehobene Stipendienraten und etwaige nicht zu den gewährten Stipendien verbrauchte Zinsüberschüsse des Stiftungsvermögens werden zum Capital der Stiftung geschlagen.

Berlin, den 18. Februar 1890.

Rector und Senat der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.) *Hinschius.*

Vorstehende Statuten werden genehmigt.

Berlin, den 5. März 1890.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

(L. S.) Im Auftrage:
de la Croix.

Genehmigung U. I. 10595.

Buchdruckerei der Königl. Akademie der Wissenschaften (G. Vogt).
Berlin, Universitätsstr. 8.

books2ebooks.eu

www.books2ebooks.eu

eBooks von / from

eBooks on Demand

Digitalisiert von / Digitised by

Humboldt-Universität zu Berlin